

Einleitung

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Berner Taschenbuch**

Band (Jahr): **42-43 (1894)**

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Plünderung bernischer Schlösser im Frühjahr 1798.

Mitgeteilt von **S. Zürler**, Staatsarchivar.

Als vor zwei Jahren Herr Gerichtsschreiber Leuenberger im historischen Verein von Bern der Tradition von der Zerstörung des Schlosses Signau im März 1798 ¹⁾ entgegentrat, waren wohl alle Anwesenden durch die Neuheit seiner Behauptungen überrascht. Durch die nachfolgenden authentischen Aktenstücke sollen nun die von einzelnen vielleicht etwas ungläubig aufgenommenen Mitteilungen des Herrn Leuenberger gestützt werden.

Hieran schließen wir zeitgenössische Berichte über die Plünderung anderer bernischer Schlösser in den Märztagen jenes unheilvollen Jahres, sowie über den Untergang des Schlosses Brandis, von welchem sich im Laufe der Zeit ebenfalls eine falsche Überlieferung gebildet hat.

Die Aktenstücke, welche auf Brandis Bezug haben, sind den Schriften der Verwaltungskammer entnommen; alle übrigen Stücke befinden sich unter den Akten der

¹⁾ G. F. v. Müllinen, Heimatkunde I. Heft. Oberland und Emmenthal pag. 145: „Das Schloß Signau wurde vom umliegenden Landvolk zerstört.“

provisorischen Regierung, die als Band XL der Geheimratsakten bezeichnet sind. Der Inhalt der Stücke ist genau wiedergegeben.

1. Signau.

1. Landvogt Beat Emanuel Tscharner an die provisorische Regierung.

Wohledelebohrne, Hochgeachte Herren!

Ich nehme die Ehrerbietige Freiheit Hochdenselben ein zu berichten, daß Montags den 4. diß nach demme deß abends mehrere Flintenschüsse auf mich und die meinigen die vor dem Schloß wahren, von denen zurückkommenden geschlagenen Truppen von unten den berg hinauf gethan worden, ich auch etwan um 9 Uhr abends durch zwey Vorgesätzte aus Signau vermahnt und sogar aufgefordert wurde, aus grund, daß durch die ablegung der damahligen Regierung meine Stelle als Vogt auf Signau hinwegfalle, auch ein verlängerter Aufenthalt deutlich eine abneigung zu ablegung meines Amtes anzeigen würde. Übrigens daselbsten keine sicherheit mehr vor meine Person seye. So sollte ich und die Meinigen unverzüglich das Schloß verlassen. Welches ich auch nach überlegung aller umständen ohngefahr um 12 Uhr in der Nacht befolgte; den Joh. Pfäffli, Gerichts-Weibel und alt Chorrichter Vermuth ließe ich innert der Thür desselben und nahm Zuflucht zu dem bideren Aman Stram in das Oberthal, eine halbe Stunde von dem Schloß, den Tag darauf und die folgenden, wurde das Schloß rein aus-